

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Kauf der Trackunit Ortsungsbox und die Berechtigung der Nutzung des Internetportals zum Zwecke des Flottenmanagements

TEIL I: Kaufvertrag Trackunit Ortsungsbox

§ 1 Allgemeines

1. Der Kaufvertrag kommt zwischen der Beeware GmbH, Pracherstieg 6, 38644 Goslar („Beeware“) und dem Kunden („Vertragspartner“) zustande. Vertragsgegenstand ist der Kauf eines Gerätes (Trackunit-Ortsungsbox) zur Ortung und Verfolgung von Fahrzeugen, Booten, Trailern, Baumaschinen und Containern zum Zwecke des Flottenmanagements. Die Trackunit-Ortsungsbox verbleibt auch nach Ablauf der Vertragsdauer des Nutzungsvertrages (TEIL II) – Zahlung des Kaufpreises vorausgesetzt – im Eigentum von Vertragspartner. Der Fortbestand des Nutzungsvertrages bis zum Erreichen der Erstvertragslaufzeit (Teil II § 9) und darüber hinaus ist nicht Geschäftsgrundlage für den Kaufvertrag über die Trackunit-Ortsungsbox. Etwaige Schadenersatzansprüche einer Partei wegen schuldhafter Verursachung einer vorzeitigen Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund vor Erreichen der Erstvertragslaufzeit werden durch diese Regelung nicht berührt.

2. Wesentlicher Vertragsbestandteil ist das von Vertragspartner unterzeichnete Bestellformular über die Trackunit-Ortsungsbox und die mobilen Kommunikationsdienste. Die Geltung etwaiger allgemeiner Einkaufsbedingungen oder sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Gewährleistung

1. Sachmängelansprüche bestehen nur nach Maßgabe dieses Paragraphen und – sofern Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist – auch nur, wenn Vertragspartner seinen Rückgriffsmöglichkeiten aus § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Die Gewährleistungsintritt beträgt ein Jahr ab Erhalt der Trackunit-Ortsungsbox.

3. Auf Verlangen von Beeware ist die beanstandete Trackunit-Ortsungsbox frachtfrei an Beeware zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Beeware die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit sich die Kosten dadurch erhöhen, dass die Trackunit-Ortsungsbox sich an einem anderen Ort als dem Sitz des Vertragspartners befindet.

4. Besteht ein Mangel, so hat Vertragspartner Beeware zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, die mindestens 14 Tage ab Eingang der beanstandeten Ware bei Beeware betragen muss. Beeware entscheidet hierbei, ob Beeware die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornimmt. Für die Dauer der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt Vertragspartner zur Fortzahlung der monatlichen Vergütung für die Trackunit-Ortsungsdienste gemäß dem Bestellformular und Teil II § 8 (Vergütung und Zahlung, Verzugsfolgen) verpflichtet, es sei denn, der Mangel wurde von Beeware schuldhaft (Teil III § 1) verursacht.

5. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist zur Nacherfüllung oder Fehlschlagen der Nacherfüllung kann Vertragspartner vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

6. Beruht ein Mangel auf einem Verschulden von Beeware, kann Vertragspartner unter den in TEIL III, § 1 (Haftung) genannten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen. Schadenersatz statt der Leistung setzt darüber hinaus zusätzlich den fruchtlosen Ablauf der gesetzten Frist und das Fehlschlagen der Nacherfüllung voraus.

7. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel auf einer fehlerhaften Montage der Trackunit-Ortsungsbox durch Vertragspartner oder nicht von Beeware beauftragte Dritte beruht und diese fehlerhafte Montage nicht kausal auf eine mangelhafte Montageanleitung von Beeware zurückzuführen ist. Gewährleistungsansprüche bestehen ebenfalls nicht, soweit ein Mangel darauf beruht, dass Vertragspartner oder andere nicht autorisierte Personen Veränderungen an der Ortsungsbox vorgenommen haben. Ein Öffnen der Trackunit-Ortsungsbox durch Vertragspartner oder andere nicht autorisierte Personen führt zum Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt an die von Vertragspartner auf dem Bestellformular angegebene Adresse, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbaren.

2. Alle Lieferungen an Vertragspartner erfolgen auf Gefahr von Vertragspartner. Die Gefahr geht auf Vertragspartner über, sobald Beeware die Trackunit-Ortsungsbox an die von Beeware ausgesuchte Transportperson übergeben hat.

§ 4 Zahlung, Zahlungsverzug

Vertragspartner ist vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung zur Zahlung des gemäß Bestellformular zu zahlenden vollständigen Kaufpreises bei Übergabe oder Lieferung der Trackunit-Ortsungsbox verpflichtet.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die Trackunit-Ortsungsbox bleibt Eigentum von Beeware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch Vertragspartner. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist Vertragspartner eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige unberechtigte Verfügung untersagt.

TEIL II: Vertrag zur Berechtigung der Nutzung des Internetportals zur Ortung und Verfolgung zum Zwecke des Flottenmanagements (Nutzungsvertrag)

§ 1 Allgemeines, Vertragsgebiet

1. Der Nutzungsvertrag kommt zwischen Beeware und Vertragspartner zustande. Vertragsgegenstand ist die Berechtigung zur Nutzung des Internetportals zur Ortung und Verfolgung von Fahrzeugen, Booten, Trailern, Baumaschinen und Containern zum Zwecke des Flottenmanagements („Trackunit-Dienste“) für einen im Bestellformular und Teil II § 9 vertraglich bestimmten Zeitraum („Vertragsdauer“).

2. Vertragspartner schließt selbst einen Vertrag zur Bereitstellung der mobilen Kommunikationsleistungen (SIM-Kartenvertrag) mit mobilcom debitel ab. Hierfür gelten die zwischen mobilcom debitel und Vertragspartner gesondert vereinbarten Bedingungen. Entsprechend der Vertragsbedingungen von mobilcom-debitel stellt die SIM-Karte die Verbindungen der Trackunit-Ortsungsbox zum Trackunit-Portal nur national her. Damit stehen die Trackunit-Dienste grundsätzlich nur für die Dauer der Lokalisation der mit der Trackunit-Ortsungsbox ausgestatteten Fahrzeuge und Mobilien auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Eine Verwendung der Trackunit-Dienste für eine Lokalisation des Fahrzeugs/der Mobilie im Ausland ist nur nach Absprache zwischen Vertragspartner und mobilcom-debitel und nur nach Maßgabe einer solchen Vereinbarung möglich.

3. Diese Vertragsbedingungen gelten für diesen und alle folgenden zwischen Beeware und Vertragspartner geschlossenen Verträge im Zusammenhang mit den Trackunit-Diensten, deren Gegenstand sie ausdrücklich werden. Wesentlicher Vertragsbestandteil ist das von Vertragspartner unterzeichnete Bestellformular. Die Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen von Vertragspartner ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Trackunit-Dienste

1. Beeware räumt Vertragspartner für die im Bestellformular angegebene Anzahl von Trackunit-Ortsungsboxen während der Vertragslaufzeit des Nutzungsvertrages ein Nutzungsrecht an den Trackunit-Diensten ein. Das

Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich. Vertragspartner ist es nicht erlaubt, das Nutzungsrecht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beeware zu übertragen.

2. Die Trackunit-Dienste stehen auf der von Beeware's Kooperationspartner (M-Tec A/S, Industrivej 10, DK-9490 Pandrup, Dänemark) betriebenen Internetplattform www.trackunit.com zur Verfügung. Beeware ist alleinige Partei des Nutzungsvertrages mit Vertragspartner und leistet gegenüber diesem technischen Support bei Problemen mit den Trackunit-Diensten. Das Design der Trackunit-Website und die Art und Weise der Anzeige der Positionen kann während der Vertragslaufzeit geändert werden, ohne dass die Funktionalitäten hierdurch beeinträchtigt werden.

3. Die Trackunit-Daten werden regelmäßig 90 Tage gespeichert. Die Daten werden – je nach Wahl des Vertragspartners - per e-mail übersendet oder können von Vertragspartner als cvs oder als pdf über das Trackunit-Portal heruntergeladen werden. Nach Ablauf von 90 Tagen werden die Daten unwiderruflich vernichtet.

4. Die Nutzung der Trackunit-Dienste setzt voraus, dass Vertragspartner einen Internetzugang mit funktionsstüchtiger Browsersoftware und ausreichender Übertragungskapazität bereit hält, die Trackunit-Dienste entsprechend der Anweisungen auf www.trackunit.com ordnungsgemäß auf seinem Computer installiert und die zu ortenden Fahrzeuge/Mobilien jeweils mit einer Trackunit-Ortsungsbox ausstattet und hierbei sicherstellt, dass die jeweilige Trackunit-Ortsungsbox im mangelfreien und funktionsfähigen Zustand eine Mobilfunkverbindung herstellen kann.

5. Die Nutzung der Trackunit-Dienste hängt weiter davon ab, dass die für die Übertragung der Positionsdaten von Trackunit-Ortsungsbox zu Trackunit-Portal notwendigen mobilen Kommunikationsdienste zur Verfügung stehen. Dies setzt voraus, dass Vertragspartner für den Betrieb der Trackunit-Ortsungsbox einen wirksamen SIM-Kartenvertrag abschließt und das Gerät mit einer funktionsfähigen und für den Trackunit-Dienst freigeschalteten SIM-Karte versieht.

6. Beeware garantiert, dass das Trackunit-Portal 98 % eines Monats erreichbar ist – ausgenommen der geplanten Auszeiten für Serviceleistungen und Systemwartung. Service-Zeiten werden mindestens 5 Tage vorher angekündigt, sie betragen in der Regel nicht länger als 48 Stunden.

§ 3 Benutzernamen und Passwörter

1. Vertragspartner erhält von Beeware einen Benutzernamen und ein Passwort zur Nutzung der Trackunit-Dienste. Letzteres hat Vertragspartner unverzüglich in ein persönliches, geheimes Passwort zu ändern.

2. Vertragspartner ist für jegliche Nutzung des Trackunit-Dienstes mittels seiner Zugangsdaten verantwortlich und haftet insoweit auch für Dritte, sofern diese den Zugang zu diesen Diensten über die Zugangsinformationen von Vertragspartner erhalten. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Vertragspartner der Nutzung nicht zugestimmt hat oder sich dieser nicht bewusst war, es sei denn die Nutzung des Dritten geschieht innerhalb von drei Werktagen nachdem Beeware eine schriftliche Aufforderung vom Vertragspartner erhalten hat, den Zugang und seine Zugangsinformationen zu sperren.

§ 4 SIM-Karten Bereitstellung durch mobilcom debitel

1. Der Vertragspartner schließt, um eine Verbindung der Trackunit-Ortsungsbox mit der Trackunit-Plattform zu gewährleisten, einen gesonderten Mobilfunkkarten-Vertrag mit der Firma mobilcom debitel.

2. Für die Mobilfunkdienstleistung, die für den Betrieb der Trackunit-Dienste erforderlich ist, gelten die Preise und Vertrags- und allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Vertragspartner mit mobilcom debitel vereinbart.

3. Die Nutzung der Trackunit-Dienste ist entsprechend der Vereinbarung zwischen Vertragspartner und mobilcom debitel grundsätzlich nur für die Dauer der Lokalisation der mit der Trackunit-Ortsungsbox ausgestatteten Fahrzeuge und Mobilien auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland möglich. Eine Verwendung der Trackunit-Dienste für eine Lokalisation des Fahrzeugs/der Mobilie im Ausland ist nur nach Absprache zwischen Vertragspartner und mobilcom-debitel und nur nach Maßgabe einer solchen Vereinbarung möglich. Dabei können höhere Gebühren z.B. durch Roaming entstehen. Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Vertragspartner und mobilcom debitel. Vertragspartner stellt Beeware von sämtlichen möglichen Ansprüchen von mobilcom-debitel wegen vertragswidriger Verwendung der SIM-Karte (= Verwendung der SIM-Karte zu anderen Zwecken als der ausschließlichen Nutzung mit der dazugehörigen Trackunit-Ortsungsbox zur Übertragung von Positionsdaten zwischen der Trackunit-Ortsungsbox und der Trackunit-Plattform) und von sämtlichen möglichen Ansprüchen von mobilcom-debitel wegen anfallender Roaming Gebühren frei.

§ 5 Vergütung und Zahlung, Verzugsfolgen

1. Vertragspartner hat Beeware für die Erbringung der Trackunit-Dienste und der SIM-Kartennutzung die in der Bestellung aufgeführten Entgelte zu bezahlen.

2. Die monatlichen Entgelte sind jeweils zum 1. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Vertragsbestandteil des Nutzungsvertrages ist die Vereinbarung einer Einziehungsermächtigung von Vertragspartner zur Abrechnung der fälligen Entgelte.

3. Alle von Vertragspartner zu erbringenden Entgelte sind ohne Abzug zu leisten.

4. Kommt Vertragspartner mit fälligen Zahlungen von mehr als € 75 in Rückstand, kann Beeware den Zugang zum und die Nutzung der Trackunit-Dienste durch den Vertragspartner aussetzen bis alle ausstehenden Beträge (einschließlich Zinsen und Kosten) beglichen sind, sofern Beeware Vertragspartner hierauf mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich hingewiesen hat.

5. Vertragspartner wird hiermit nochmals auf die Regelung in TEIL 1 § 2 Absatz 4 Satz 3 aufmerksam gemacht.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Die Vertragsdauer des Nutzungsvertrages beläuft sich zunächst auf die im Bestellformular vereinbarte Erstlaufzeit und verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Trackunit-Ortsungsbox wird von Vertragspartner gekauft und verbleibt – Zahlung des Kaufpreises vorausgesetzt - auch nach Beendigung des Nutzungsvertrages im Eigentum von Vertragspartner.

2. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für Beeware liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- trotz Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen fälliger Forderungen i.H.v. mindestens 75,00 Euro von Vertragspartner nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden.
 - davon auszugehen ist, dass die SIM-Karte oder die mobilen Kommunikationsdienste unerlaubt oder missbräuchlich genutzt oder in Anspruch genommen werden.
 - über das Vermögen von Vertragspartner ein Insolvenzverfahren oder sonstiges vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird
 - Vertragspartner eine eidesstattliche Versicherung abgibt
 - ein über eine Dauer von drei Monaten andauernder Verzug oder Ausfall der Leistungserbringung nach diesem Vertrag vorliegt, der aus einem Ereignis höherer Gewalt resultiert
3. Eine Kündigung von Vertragspartner aus wichtigem Grund wegen eines vollständigen Ausfalls der Trackunit-Dienste ist ausgeschlossen, wenn der Ausfall nicht länger als 14 Tage und im Falle höherer Gewalt nicht länger als 28 Tage ununterbrochen andauert.
4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Kündigt Beeware den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund wegen schuldhafter Veranlassung der Kündigung durch Vertragspartner fristlos, steht ihr ein pauschalierter Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 75 % der monatlichen Gebühren zu, die bis zum nächsten ordnungsgemäßen Kündigungstermin angefallen wären. Dies gilt nicht, sofern Vertragspartner nachweist, dass kein Schaden entstanden oder der tatsächlich entstandene Schaden geringer als die Pauschale ist. Beeware bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

TEIL III: Gemeinsame Bestimmungen für den Kaufvertrag (Teil I) und den Nutzungsvertrag (Teil II)

§ 1 Haftung von Beeware

1. Schadenersatzansprüche von Vertragspartner sind (unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung) ausgeschlossen, soweit nicht vorzätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Beeware vorliegt.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (zB Verpflichtung zu rechtzeitiger Lieferung der Trackunit-Ortsungsbox, Freiheit der Trackunit-Ortsungsbox von wesentlichen Mängeln, Zugang zu den Trackunit-Diensten) haftet Beeware abweichend auch für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Ansprüche auf mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden.

3. Soweit die Haftung von Beeware ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Beeware.

4. Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den vorherigen Absätzen 1-3 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von Beeware entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder entsprechenden nicht abdingbaren, zwingend anwendbaren ausländischen Produkthaftungsvorschriften sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 2 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt bezeichnet jeden über die den Parteien zumutbare Kontrolle hinausgehenden Umstand, der die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen beeinflusst, einschließlich andauernder Fälle von Telekommunikations- oder Stromausfällen.

2. Falls eine Partei die von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen aufgrund höherer Gewalt teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann, ist diese Partei zu der Erbringung bzw. rechtzeitigen Erbringung ihrer Pflichten in dem Umfang nicht verpflichtet, in welchem die höhere Gewalt andauert.

3. Die von der geschuldeten Leistung entbundene Partei stimmt zu, alles ihr Zumutbare zu unternehmen, um die höhere Gewalt zu überwinden und so die geschuldeten Leistungen erfüllen zu können.

§ 3 Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, alle relevanten Datenschutzbestimmungen zu beachten, soweit eine Verletzung dieser Bestimmungen die Interessen der anderen Partei berührt. Jede Partei stellt die andere Partei von Ansprüchen frei, die aus oder in Zusammenhang mit einer Nichtbeachtung oder ungenügender Beachtung der zuvor genannten Bestimmungen durch die freistellende Partei resultieren.

2. Beeware weist darauf hin, dass es für die Anwendung der Trackunit-Dienste erforderlich ist, dass personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Dies erfolgt durch den Portalbetreiber M-Tec, um den Kunden in die Lage zu versetzen, die Trackunit-Dienste zu nutzen. Ggf. wird sich M-Tec beauftragter Dritter zur Bereitstellung der Dienste bedienen.

3. Beeware hat für die Erbringung des Services gemäß [...] Zugriff auf die Daten von Vertragspartner. Beeware ist hierbei in der Lage, die Daten einzusehen und sie zum Zwecke der Erfüllung der Serviceleistung zu speichern. Diese Daten werden ebenfalls spätestens nach 90 Tagen gelöscht. Dieser Zugriff willigt Vertragspartner ein.

4. Vertragspartner stimmt der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung seiner Positionsdaten durch M-Tec zu. Vertragspartner informiert all die Personen, die ein mit einer Trackunit-Ortsungsbox mit Verbindung zu dem Trackunit-Dienst ausgestattetes Fahrzeug in seinem Auftrag berechtigt nutzen, über die Art von Daten, die erhoben und verarbeitet werden, den Zweck und die Dauer der Verarbeitung und dass die Daten Dritten übertragen werden. Darüber hinaus informiert Vertragspartner die bezeichneten Personen über ihre Rechte bezüglich der verarbeiteten Daten.

5. Vertragspartner gewährleistet, dass er über die schriftliche Zustimmung der unter Nr. 4 dieses Paragraphen näher bezeichneten Personen verfügt, personenbezogene Daten, weiterzugeben und dass er M-Tec ausdrücklich anweist, die Trackunit-Dienste durch Nutzung und Speicherung dieser Daten gemäß dieser Regelung bereitzustellen. Vertragspartner hat auf Anfrage die entsprechende Zustimmung oder eine sachgemäße Vereinbarung über den Betrieb vorzulegen.

6. Vertragspartner kann seine Einwilligung zur Datenerhebung und –verarbeitung jederzeit widerrufen. Ein solcher Widerruf muss Beeware schriftlich vorgelegt werden und berührt den Vertrag nicht und beeinflusst die Zahlungsverpflichtungen von Vertragspartner aus diesem Vertrag nicht. Vertragspartner erkennt an, dass Beeware und sein Kooperationspartner M-Tec als Folge eines solchen Widerrufs möglicherweise nicht in der Lage sein werden, die Trackunit-Dienste zu erbringen.

§ 4 Immaterialgüterrechte

1. Vertragspartner erwirbt zu keinem Zeitpunkt ein Recht an den Immaterialgüterrechten an der Trackunit-Ortsungsbox oder dem Trackunit-Portal, dem Trackunit-Dienst oder damit zusammenhängenden weitergehenden Immaterialgüterrechten aufgrund der Nutzungsrechte, die Vertragspartner nach diesem Vertrag erhält. Diese verbleiben bei dem jeweiligen Eigentümer.

2. Vertragspartner wird zu keinem Zeitpunkt das Eigentum an den Immaterialgüterrechten bestreiten oder jemandem dabei behilflich sein, dies zu tun, noch Irgendwem unternehmen, das die Rechte an dem Trackunit-Dienst, dem Trackunit-Portal oder den Wert der Immaterialgüterrechte hieran in Frage stellen oder schwächen könnte.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen eine Forderung der Beeware ist ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Vertragspartner kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Beeware auf Dritte übertragen.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt.

3. Jegliche Änderung oder Ergänzung zu den Verträgen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Verträgen ist Goslar. Beeware ist auch berechtigt, Vertragspartner an dem für den Sitz von Vertragspartner zuständigen Gericht zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.